

## **Satzung der DGG**

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Geriatrie (in der Fassung vom 16. 01.2024)

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Geriatrie e.V.
2. Der Sitz ist Köln. Die Gesellschaft wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 43 VR 9016 eingetragen.

### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

1. Die Deutsche Gesellschaft für Geriatrie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" i.S. §51 der Abgabeordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Aufgaben der Gesellschaft:
  - die Förderung von Praxis, Forschung, und Aus- und Weiterbildung in der Geriatrie
  - die Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen
  - die Verbreitung von Erkenntnissen auf dem Gebiet der Geriatrie in Fachkreisen als auch in der allgemeinen Öffentlichkeit
  - die Förderung des Nachwuchses zur Sicherstellung der zukünftigen geriatrischen Versorgung
  - die Mitarbeit in anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen, die für die Geriatrie von Bedeutung sind
  - die beratende Mitwirkung in Bereichen der öffentlichen Gesundheitsplanung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten medizinischen und sozialen Versorgung der älteren Bevölkerung in Deutschland

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentliche Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
2. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede Ärztin und jeder Arzt sein, sofern eine Erlaubnis zur Berufsausübung besteht
3. Andere Berufsgruppen sowie Studierende der Medizin können außerordentliches Mitglied werden

4. Ehren-Mitgliedschaft wird aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder wegen besonderer Verdienste für die Geriatrie verliehen.
5. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen.

#### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme erfolgt auf förmlichen Antrag an den Vorstand.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Gesellschaft an den Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuwirken. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Gesellschaft zu fördern.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds,
- Austritt,
- Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen,
- Ausschluss.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss eines Kalenderjahres nachdem unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt wurde. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als zwölf Monate seit dem Eintritt der Fälligkeit im Rückstand ist.

Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft steht dem Mitglied kein Anspruch auf Rückgewähr bisheriger Leistungen oder Auszahlung eines Vermögensteiles zu.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§7 entfällt

## **§ 8 Beschaffung der Mittel**

Die Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen aufgebracht. Die Gesellschaft erzielt keine Gewinne. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird regelmäßig durch den Vorstand im Rahmen des Jahreskongresses der Fachgesellschaft einberufen, mindestens jedoch jedes zweite Jahr.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) einzuladen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies erforderlich ist. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte des erweiterten Vorstandes oder 5 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei dem/der Präsident/in beantragen. Auch zu diesen Versammlungen ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) durch den Vorstand einzuladen.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht einem anderen ordentlichen Mitglied zu einer bestimmten Mitgliederversammlung schriftlich übertragen. Übertragene Stimmen sind der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder hinzuzurechnen. Kein ordentliches Mitglied darf jedoch über mehr als drei Stimmen verfügen.
6. Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, außer bei Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und

Ausschluss von Mitgliedern, für die eine Mehrheit von Zweidrittel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in oder ein/e von ihm/ihr ernannte/r Stellvertreter/in. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Protokollant/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
8. Die Wahlen des President elect und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgen alle zwei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung durch Mehrheit der gültigen Stimmen. President und Past-President ergeben sich aus dem jeweiligen Ende der Funktionsperiode von President elect bzw. President. Auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit besteht auch die Möglichkeit einer Wahl des President und Past-President.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Änderung der Satzung,
  - Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes und über dessen Entlastung,
  - Bildung von Fachausschüssen,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der aktuell präsidierenden Präsidenten oder Präsidentin (kurz „President“), dem/der Alt-Präsidenten/Präsidentin (kurz „Past President“), dem/der für die nächste Präsidentschaftsperiode gewählten Präsidenten/Präsidentin (kurz „President-elect“), dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beauftragten für Weiterbildungsfragen.
2. President, President-elect und Past President bilden den Vorstand gem. § 26 BGB; jede/r Einzelne ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
3. Der Vorstand vertritt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Vorstandssitzungen werden vom President, bei dessen Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertretung, einberufen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der President, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
5. Der/die Schriftführer/in fertigt über jede Versammlung des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Aufgabe des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin ist es, die Kasse zu verwalten und ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er/sie erstattet darüber bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen Bericht. Der/die Beauftragte für Weiterbildungsfragen organisiert und leitet die Aktivitäten einer Weiterbildungskommission.
6. Die Protokolle der Vorstandssitzung sind allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zuzuleiten.
7. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
8. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann sich der Vorstand durch Kooption selbst ergänzen.

## **§ 12 Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für geriatrische und gemeinnützige Zwecke. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgewähr der bisherigen Leistungen oder Auszahlungen von Vermögensanteilen.

Geänderte Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung in Frankfurt, den 11.09.2024.

September 2024

(Ursprüngliche Fassung vom 02.12.2014)